

TO1 Vorschlag zur Tagesordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.03.2021
Tagesordnungspunkt: Anträge zu Versammlungsformalia

- 1 Samstag, 17. April 2021
- 2 Beginn 10:00 Uhr
- 3 TOP 1 Eröffnung
- 4 TOP 2 Versammlungs-Formalia
- 5 TOP 3 Neuwahlen Landesvorsitzende*r
- 6 TOP 4 Wahl- und Aufstellungs-Formalia
- 7 TOP 5 Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl
- 8 Ende frühestens 23:00 Uhr
- 9 Sonntag, 18. April 2021
- 10 Beginn 9:00 Uhr
- 11 Fortsetzung TOP 5 Aufstellung der Landesliste
- 12 TOP 6 Verabschiedung
- 13 Ende frühestens 17:00 Uhr

WO1 Vorschlag zur Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	29.03.2021
Tagesordnungspunkt:	Anträge zu Versammlungsformalia
Status:	Zurückgezogen (unsichtbar)

1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Bayern für die Wahl zum
3 20. Deutschen Bundestag 2021, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage
4 nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb im Rahmen der
5 Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der
6 Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20.
7 Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale
8 Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

9 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung aufgrund der aktuellen
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann
11 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender
12 Briefwahl gewählt wird.

13 §2 Durchführung

14 (1) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in und zwei Teilnehmer*innen
15 der Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum Wahlvorschlag
16 unterschreiben, ein Präsidium aus insgesamt 10 Personen, und zwei Personen zur
17 Protokollführung.

18 (2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 13
19 (1), Satz 1 der Landessatzung.

20 (3) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

21 § 3 Aufstellung und Abstimmung

22 (1) Gewählt wird eine Liste mit mindestens 50 Listenkandidat*innen für den 20.
23 Deutschen Bundestag für die Landesliste Bayern.

24 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die
25 rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben,
26 für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei
27 angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang.
28 Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium
29 ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

30 (3) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
31 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

32 (4) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten. In der
33 Fragerunde haben sie zusätzlich max. 5 Minuten zur Beantwortung eingereicherter
34 Fragen. Es werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium
35 verlesen. Kandidieren mehrere Bewerber*innen für einen Listenplatz, findet die
36 Beantwortung der Fragen in umgekehrter Reihenfolge wie die Vorstellung der
37 Bewerber*innen statt.

38 (5) Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen
39 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
40 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen*innen
41 werden durch das Präsidium genannt. Bewerber*innen, die sich schon einmal
42 vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur am folgenden Tag
43 durch einen ein-minütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

44 (6) Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen
45 antreten.

46 (7) Alle Bewerber*innen bis einschließlich Listenplatz 40 werden in Einzelwahl
47 gewählt. Alle Bewerber*innen von Platz 41 bis Ende werden in verbundener
48 Einzelwahl gewählt.

49 Einzelwahl Listenplätze 1-40

50 (8)

51 8.1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
52 (absolute Mehrheit) erhalten hat. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

53 8.2. Erhält kein/e Bewerber*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, gibt es
54 eine Stichwahl zwischen allen Bewerber*innen die mindestens 10% der abgegebenen
55 gültigen Stimmen erhalten haben. Erhält kein/e oder nur ein/e Bewerber*in 10%
56 der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die vier Bewerber*innen mit den
57 meisten Stimmen in die Stichwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der
58 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

59 8.3. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/e Bewerber*in die absolute Mehrheit,
60 gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten. Stimmengleiche
61 Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen
62 gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Es gilt ein Quorum von 33%.
63 Erreicht kein/e Bewerber*in das Quorum, dann wird der Platz neu gewählt. Bei
64 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

65 Verbundene Einzelwahl Listenplätze 41-Ende

66 (9)

67 9.1. Ab Platz 41 erarbeitet der Landesvorstand anhand der Ergebnisse aus den
68 bisherigen Wahlgängen unter Berücksichtigung der übrigen Direktkandidat*innen
69 und weiteren Bewerber*innen einen Vorschlag. Jede/r Direktkandidat*in soll die
70 Möglichkeit bekommen, einen Platz auf der Liste zu erhalten, falls die Person es
71 ausdrücklich wünscht.

72 9.2. Es werden alle Plätze verbunden gewählt. Für jeden Platz kann mit Ja, Nein
73 oder Enthaltung gestimmt werden. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als
74 die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

75 9.3. Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein
76 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie
77 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
78 Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein
79 Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

80 Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer
81 erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

82 (10) Die Vorauswahl der Bewerber*innen wird mittels verdeckter, elektronischer
83 Abstimmung über Abstimmungsgrün durchgeführt.

84 § 4 Schlussabstimmung

85 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen
86 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

87 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach
88 Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

89 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach
90 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

91 Jede*r Delegierte erhält:

- 92 • einen Stimmzettel
- 93 • einen Wahlumschlag
- 94 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 95 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 96 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

97 (4) Auf dem Stimmzettel kann die gesamte Liste angenommen oder abgelehnt werden.
98 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Der
99 Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten,
100 verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen
101 Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

102 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
103 Landesverband.

104 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
105 eröffnet.

106 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 03. Mai 2021 um 12:00
107 Uhr.

108 § 5 Auswertung

109 (1) Die Briefabstimmung wird am 03. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der
110 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

111 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
112 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
113 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
114 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
115 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht
116 aus der/dem Versammlungsleiter*in und den Mitarbeiter*innen der
117 Landesgeschäftsstelle.

118 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 119 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
120 ist
- 121 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 122 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 123 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 124 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

125 (4) Gewählt sind die Bewerber*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen
126 Stimmen erreicht haben.

127 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe
128 fristgerecht eingegangen sind.

129 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
130 veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.

WO1neu Vorschlag zur Wahlordnung (neu)

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.04.2021
Tagesordnungspunkt: Anträge zu Versammlungsformalia

1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung der Landesliste Bayern für die Wahl zum
3 20. Deutschen Bundestag 2021, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage
4 nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb im Rahmen der
5 Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der
6 Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20.
7 Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale
8 Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung durchgeführt wird.

9 Es wird festgestellt, dass die Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann
11 und die Landesliste im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender
12 Briefwahl gewählt wird.

13 §2 Durchführung

14 (1) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in, ein*e Schriftführer*in,
15 zwei Teilnehmer*innen der Versammlung, die an Eides statt die Niederschrift zum
16 Wahlvorschlag unterschreiben, ein Präsidium aus insgesamt 10 Personen sowie zwei
17 Personen zur Protokollführung.

18 (2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 13
19 (1), Satz 1 der Landessatzung.

20 (3) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

21 § 3 Aufstellung und Abstimmung

22 (1) Gewählt wird eine Liste mit mindestens 50 Listenkandidat*innen für den 20.
23 Deutschen Bundestag für die Landesliste Bayern.

24 (2) Zu einem Wahlgang sind als Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die
25 rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben,
26 für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei
27 angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang.
28 Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium
29 ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

30 (3) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
31 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.

32 (4) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 5 Minuten. In der
33 direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 5 Minuten zur
34 Beantwortung eingereicherter Fragen. Es werden maximal 4 Fragen pro Bewerber*in
35 ausgelost und vom Präsidium verlesen.

36 (5). Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal
37 Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
38 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen*innen

39 werden durch das Präsidium genannt. Bewerber*innen, die sich schon einmal
40 vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur am folgenden Tag
41 durch einen einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

42 (6) Auf allen ungeraden Plätzen können entsprechend des Frauenstatuts nur Frauen
43 antreten.

44 (7). Alle Bewerber*innen bis einschließlich Listenplatz 40 werden in Einzelwahl
45 gewählt. Alle Bewerber*innen von Platz 41 bis Ende werden in verbundener
46 Einzelwahl gewählt.

47 Einzelwahl Listenplätze 1-40

48 (8)

49 8.1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
50 (absolute Mehrheit) erhalten hat. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

51 8.2. Erhält kein/e Bewerber*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, gibt es
52 eine Stichwahl zwischen allen Bewerber*innen die mindestens 10% der abgegebenen
53 gültigen Stimmen erhalten haben. Erhält kein/e oder nur ein/e Bewerber*in 10%
54 der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die vier Bewerber*innen mit den
55 meisten Stimmen in die Stichwahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der
56 abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

57 8.3. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/e Bewerber*in die absolute Mehrheit,
58 gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten. Stimmengleiche
59 Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen
60 gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Es gilt ein Quorum von 33 %.
61 Erreicht kein/e Bewerber*in das Quorum, dann wird der Platz neu gewählt. Bei
62 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

63 Verbundene Einzelwahl Listenplätze 41-Ende

64 (9)

65 9.1. Ab Platz 41 erarbeitet der Landesvorstand anhand der Ergebnisse aus den
66 bisherigen Wahlgängen unter Berücksichtigung der übrigen Direktkandidat*innen
67 und weiteren Bewerber*innen einen Vorschlag. Jede/r Direktkandidat*in soll die
68 Möglichkeit bekommen, einen Platz auf der Liste zu erhalten, falls die Person es
69 ausdrücklich wünscht.“

70 9.2. Es werden alle Plätze verbunden gewählt. Für jeden Platz kann mit Ja, Nein
71 oder Enthaltung gestimmt werden. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als
72 die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

73 9.3. Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt ein
74 zweiter Wahlgang. Es können jeweils so viele Stimmen abgegeben werden, wie
75 Plätze noch zu besetzen sind oder mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden.
76 Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Ja-Stimmen erhält. Es muss jedoch ein
77 Mindestquorum von 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.

78 Sollten auch hier ein bzw. mehrere Plätze nicht gewählt werden, wird ein neuer
79 erster Wahlgang für die betroffenen Plätze eröffnet.

80 § 4 Schlussabstimmung

81 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen
82 abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

83 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle nach
84 Wahlgesetz stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

85 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach
86 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

87 Jede*r Delegierte erhält:

- 88 • einen Stimmzettel
- 89 • einen Wahlumschlag
- 90 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 91 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 92 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

93 (4) Auf dem Stimmzettel kann die gesamte Liste angenommen oder abgelehnt werden.
94 Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einzelne Bewerber*innen abzulehnen. Der
95 Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten,
96 verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen
97 Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

98 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
99 Landesverband.

100 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
101 eröffnet.

102 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 03. Mai 2021 um 12:00
103 Uhr.

104 § 5 Auswertung

105 (1) Die Briefabstimmung wird am 03. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der
106 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

107 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
108 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
109 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
110 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
111 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht
112 aus der/dem Versammlungsleiter*in und den Mitarbeiter*innen der
113 Landesgeschäftsstelle.

114 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 115 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
116 ist
- 117 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 118 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 119 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 120 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

121 (4) Gewählt sind die Bewerber*innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen
122 Stimmen erreicht haben.

123 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe
124 fristgerecht eingegangen sind.

125 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
126 veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.

WO2 Vorschlag zur Wahlordnung: LaVo-Wahl

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 16.04.2021
Tagesordnungspunkt: Anträge zu Versammlungsformalia

1 §1 Anwendungsbereich

2 Diese Wahlordnung regelt die Wahl des/der Landesvorsitzenden der Grünen Bayern,
3 die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung
4 gewählt werden kann und deshalb analog der Verordnung über die Aufstellung von
5 Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die
6 Vertreter*innenversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den
7 Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender
8 Schlussabstimmung durchgeführt wird.

9 Es wird festgestellt, dass die Landesvorstandswahl auf Grund der aktuellen
10 pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann
11 und deshalb der/die Landesvorsitzende im Wege einer digitalen Versammlung mit
12 anschließender Briefwahl gewählt wird.

13 §2 Durchführung

14 (1) Die Versammlung wählt ein Präsidium aus insgesamt 10 Personen sowie zwei
15 Personen zur Protokollführung.

16 (2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 13
17 (1), Satz 1 der Landessatzung.

18 (3) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der
19 direkt anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur
20 Beantwortung eingereicherter Fragen. Es werden maximal 2 Fragen pro Bewerber*in
21 ausgelöst und vom Präsidium verlesen.

22 (4) Für die digitalen Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

23 (5) Die Abstimmung erfolgt wie in der Landessatzung (Fassung vom 19./20. Oktober
24 2019 in Lindau) in § 27, Abs. 2 und 3 festgelegt.

25 § 3 Schlussabstimmung

26 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die/den Landesvorsitzenden
27 abgestimmt, die/der in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

28 (2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle
29 stimmberechtigten Delegierten bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt.

30 (3) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von drei Werktagen nach
31 der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

32 Jede*r Delegierte erhält:

- 33 • einen Stimmzettel
- 34 • einen Wahlumschlag
- 35 • eine Eidesstattliche Erklärung
- 36 • einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- 37 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

38 (4) Auf dem Stimmzettel kann der Wahlvorschlag angenommen, abgelehnt oder sich
39 enthalten werden. Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit
40 einem separaten, verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der
41 Eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt werden (Wahlbrief).

42 (5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der
43 Landesverband.

44 (6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl
45 eröffnet.

46 (7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 03. Mai 2021 um 12:00
47 Uhr.

48 § 4 Auswertung

49 (1) Die Briefabstimmung wird am 03. Mai 2021 durch die Mitarbeiter*innen der
50 Landesgeschäftsstelle ausgezählt.

51 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
52 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
53 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
54 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
55 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt. Die Auszählkommission besteht
56 aus einem Mitglied des LDK-Präsidiums und den Mitarbeiter*innen der
57 Landesgeschäftsstelle.

58 (3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 59 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigelegt oder nicht unterschrieben
60 ist
- 61 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 62 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 63 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 64 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

65 (4) Gewählt ist, wenn die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht
66 wird.

67 (5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn die Hälfte der ausgegebenen Wahlbriefe
68 fristgerecht eingegangen sind.

69 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
70 veröffentlichen.

Begründung

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Eine Änderung der Satzung ist vorab nicht möglich. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren.